



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

1. Tenor

Auf Antrag der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren vom 14.12.2012 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren, wird gemäß § 6 i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung, in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung und Betrieb von zwei Becken zum Elektropolieren; Elektropolieranlagen 3 (BE 103) und 4 (BE 104)**
- **Anschluss der Randabsaugungen der BE 103 (5.000 m³/h) und BE 104 (5.000 m³/h) an die zentrale Hallenluftabsaugung in Halle 1 (BE 71)**
- **Erhöhung des Absaugvolumens der BE 71 von 30.000 auf 40.000 m³/h**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich aus den Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im

Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Mindestens ist aber die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre festzusetzen.

Von Ihnen wurden Errichtungskosten in Höhe von 35.0000 Euro angegeben. Für diese Genehmigung ergibt sich die entsprechende Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1a anhand der Formel $[500 + 0,005 \times (E - 50.000)]$ Euro], mindestens ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro zu erheben. Hier ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro.

Die mit Antrag vom 14.12.2012 beantragte Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 23.10.2013 zurückgenommen. Mit der sachlichen Bearbeitung dieses Antrages wurde begonnen. Auf Grund des Verlaufs des Verfahrens hätte die Zulassung erst gleichzeitig mit der Genehmigung gem. § 16 BImSchG erteilt werden können. Da hierdurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist, wird auf die Erhebung von Gebühren aus Gründen der Billigkeit gem. § 15 Abs. 2 GebG NRW verzichtet.

Zusätzlich werden Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW die Auslagen in Höhe von 38,32 Euro für die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung in Rechnung gestellt.

Damit wird als Summe der Gebühren und Auslagen (500,00 + 38,32) eine Gesamtgebühr von **538,32 Euro (in Worten: fünfhundertachtunddreißig Euro und zweiunddreißig Eurocent)** festgesetzt.

Ich bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen
Konto-Nr.: 96560
BLZ: 300 500 00

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

„030378809712OTEC“

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 14.12.2012 reichte die Otec Oberflächentechnik GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung am o. g. Standort ein.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Elektropolieranlagen mit Randabsaugung (BE 103 und 104). Nach Umsetzung der beantragten Änderung ergeben sich damit folgende Daten zur Oberflächenbehandlungsanlage:

BE	Becken Nr.	Abmessungen (L x B x H) [m]	Volumen [m ³]	max. Füllhöhe [m]	max. Inhalt [m ³]	Randabsaugung [m ³]
30	1	4,50 x 2,50 x 2,00	22,50	1,75	19,70	3.750
	2	8,00 x 3,00 x 2,00	48,00	1,75	42,00	3.750
	3	8,00 x 1,75 x 1,50	21,00	1,25	17,50	3.750
	4	8,00 x 1,50 x 1,00	12,00	0,75	9,00	3.750
60	5	2,90 x 1,30 x 1,50	5,60	1,25	4,70	2 x 3.500
90	4	0,60 x 2,60 x 1,30	2,03	0,95	1,50	10.000
	5	0,60 x 2,60 x 1,30	2,03	0,95	1,50	
	6	0,60 x 2,60 x 1,30	2,03	0,95	1,50	
	11	0,60 x 2,60 x 1,30	2,03	0,95	1,50	
	12	0,60 x 2,60 x 1,30	2,03	0,95	1,50	
	14	0,60 x 2,60 x 1,30	2,03	0,95	1,50	
101	1	4,10 x 1,70 x 1,60	11,20	1,35	9,40	5.000
102	2	4,10 x 0,80 x 1,50	4,90	1,25	4,10	5.000
103	3	7,00 x 1,20 x 2,20	18,50	1,90	16,00	5.000
104	4	6,00 x 0,25 x 2,70	4,00	2,45	3,70	5.000
Wirkbadvolumen gesamt [m³]					135,10	

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 14.12.2012 gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen im Übrigen entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Düren als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzingenieur
- Kreis Düren als Untere Bodenschutzbehörde
- die Dezernate 51, 52 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen

vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.08.2013, Az. 61.3-00013-2013-Reu, erteilt.

Durch die Eintragung folgender Baulasten:

- Nr. 02332 vom 01.10.2013 eingetragene Baulastübernahmeerklärung zur Sicherung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes
- Nr. 02333 vom 01.10.2013 eingetragene Baulastübernahmeerklärung zur Sicherung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes
- Nr. 02334 vom 01.10.2013 eingetragene Baulastübernahmeerklärung zur Sicherung eines Leitungsrechtes
- Nr. 02335 vom 01.10.2013 eingetragene Baulastübernahmeerklärung zur Sicherung eines Leitungsrechtes
- Nr. 02336 vom 01.10.2013 eingetragene Baulastübernahmeerklärung zur Sicherung eines Leitungsrechtes

in das Baulastenverzeichnis der Stadt Düren ist die Erschließung gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entsorgung der entstehenden Abfälle ist gesichert, aus Sicht der Abfallstromkontrolle bestehen keine Bedenken.

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Eine Anpassung der bestehenden Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlage (BE 110) ist nicht notwendig.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 14.12.2012.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Elektropolieranlagen mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 19,70 m³ (Summe BE 103 mit 16,00 m³ und BE 104 mit 3,70 m³).

Die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte damit abgesehen werden.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei den beantragten wesentlichen Änderungen der Oberflächenbehandlungsanlage handelt es sich gemäß Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben für das gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 07.01.2013 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5 Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53 – Überwachungsbehörde) ist der Errichtungsbeginn der neuen Elektropolieranlagen (BE 103 und BE 104) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz + Sicherheitstechnik

- 5.4 Die Anlagen BE 103 und 104 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen dieser Anlagen jeweils im unverdünnten Abgas der Ablufferfassungsanlagen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid
(Ziffer 5.2.4 TA Luft, Klasse IV) | 0,35 g/m ³ |
| b) Fluor und seine gasförmigen,
angegeben als Fluorwasserstoff
(Ziffer 5.2.4 TA Luft, Klasse II) | 3 mg/m ³ |

- 5.5 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 5.6 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 5.6 Eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob die in Nebenbestimmung 5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.
- 5.7 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.4 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.8 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.
- 5.9 Die in Nebenbestimmung 5.4 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache
- der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.
- 5.10 Die in Nebenbestimmung 5.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 5.11 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu erstellen und eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 5.12 Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 5.13 Der Messbericht muss der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.
- 5.14 Die in Nebenbestimmung 5.6 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.15 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 5.16 Das auf die neue Situation angepasste Störfallkonzept ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bauordnung / Brandschutz

- 5.17 Dem Bauordnungsamt der Stadt Düren (Bauordnung) ist die abschließende Fertigstellung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 5.18 Einzelladeplätze für Elektrofahrzeuge o. Ä. müssen durch geeignete dauerhafte Markierungen gegenüber anderen Bereichen des Betriebs gekennzeichnet sein. Das Laden von Elektrofahrzeugen darf nur an diesen Ladestellen erfolgen. Der Abstand von Einzelladeplätzen zu brennbaren Bauteilen und anderen brennbaren Materialien, wie Lagergut muss

horizontal mindestens 2,50 Meter betragen. Sowohl die Lagerung brennbarer Materialien (z. B. in Regalen) als auch die Verwendung brennbarer Baustoffe ist über Einzelladeplätzen nicht zulässig. Der Abstand zu feuer-, explosions- und explosivstoffgefährdeten Bereichen muss mindestens 5,00 Meter betragen. Es müssen im Bereich der Einzelladeplätze CO₂-Feuerlöscher vorhanden sein.

- 5.19 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind auf Grund der Baumassnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr Düren, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen. Die Feuerwehrpläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Düren unverzüglich mitzuteilen.
- 5.20 Für den Betrieb des Gebäudekomplexes ist ein(e) Brandschutzbeauftragte(r) zu bestellen. Die bestellte Person ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren zu benennen. Die fachliche Eignung der/des Brandschutzbeauftragten ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren mit der Benennung nachzuweisen. Die/Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der/des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.
- 5.21 Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen über die Überprüfung folgender Anlagen vorzulegen:
- a) Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
 - b) elektrische Anlagen
- Der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren ist die Teilnahme an den v.g. Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.22 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren ist zur Einsatzplanung eine Liste der zur Zeit genutzten Gefahrstoffe zu übergeben. Die Gefahrstoffliste

ist fortlaufend zu aktualisieren und in jeweils gültiger Fassung der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren zu übergeben. Die Gefahrstoffliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Gefahrstoffs
- b) CAS-Nummer
- c) UN-Nummer
- d) Menge
- e) Gefahrstoffkennzeichnung
- f) H- und P-Sätze

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.23 Die Anlagen BE 103 und BE 104 sind entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Anlagedaten sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).
- 5.24 Die Anlagenbeschreibungen nach § 3 Abs. 4 der VAWs mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen für die Elektropolieranlagen 3 (BE 103) und 4 (BE 104) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens bis zur Abnahmeprüfung zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben. Die Anlagenbeschreibungen, sowie die Betriebsanweisungen haben mindestens die Angaben entsprechend der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (Allgemeine Technische Regelungen, Stand April 2006) zu enthalten. Auf die Handhabung von Leckagen und den Umgang mit verunreinigtem Löschwasser ist hierbei detailliert einzugehen.
- 5.25 Die Elektropolieranlagen 3 (BE 103) und 4 (BE 104) sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare

Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Die prüfende Person ist in den Überwachungsplänen zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen etc.) so sind diese umgehend zu beheben. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen i. S. des § 12 VAwS sind die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 11 VAwS durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung dem Sachverständigen nach § 11 VAwS vorzulegen.

- 5.26 Gemäß § 12 (1) VAwS darf mit dem Betrieb der Elektropolieranlagen 3 (BE 103) und 4 (BE 104) nur begonnen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS geprüft und ihr ordnungsgemäßer Zustand bescheinigt wurde. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und ggf. der Bauartzulassungen zu beziehen. Der Sachverständige hat einen Bericht über die Prüfung anzufertigen. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass der Prüfbericht und alle weiteren Berichte aufgrund wiederkehrender Prüfungen gemäß § 12 VAwS der Überwachungsbehörde unverzüglich vorgelegt werden. Die gleichen Prüfungen sind ebenfalls vor Wiederinbetriebnahme einer Anlage durchzuführen, wenn die Dauer der Stilllegung mehr als ein Jahr beträgt.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Auf die Verpflichtung zur Aktualisierung des Störfallkonzepts gem. § 8 Abs. 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wird hingewiesen.
- 6.7 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ maßgeblich.

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben vom 14.12.2012
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Antragsformular
4.	Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG
5.	Formulare 2 bis 8.5
6.	Anwendung besonderer Rechtsbereiche
7.	Verfahrens- und Anlagenbeschreibung
8.	Luftreinhaltung
9.	Geräusche
10.	Erschütterungen
11.	Herkunft und Verbleib der Abfälle
12.	Wasserwirtschaft
13.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffe
14.	Arbeitsschutz
15.	UVP-Screening
16.	FFH-VP

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Morjan